

Anmeldung zur Offene Ganztagschule/Übermittagsbetreuung:

Anmeldung bitte in der jeweiligen Gruppe abgeben

an der Ludgeri- Ostwall- Marien-Grundschule Gemeinschaftshauptschule Städtische Realschule

Schüler / Schülerin

zum _____ (Datum der Aufnahme)

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße: _____

Geburtstag: _____

Klasse: _____

PLZ/Ort: _____

Nationalität: _____

Religion: _____

Buskind Wer darf abholen _____

Darf allein nach Hause gehen Ja Nein

Bitte tragen Sie für jeden Tag die Uhrzeit ein, wie lange Ihr Kind betreut werden soll. Spätere Änderungen können Sie mit der Gruppenleitung besprechen.

Montag _____

Dienstag _____

Mittwoch _____

Donnerstag _____

Freitag _____

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte:

Vorname (Kontoinhaber): _____

Vorname: _____

Nachname (Kontoinhaber): _____

Nachname: _____

Straße: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Arbeit: _____

Telefon Arbeit: _____

Mobil: _____

Mobil: _____

E-Mail Adresse _____

E-Mail Adresse _____

Krankenkasse des Kindes _____

Hausarzt / Krankheiten / Allergien des Kindes _____

Notfall-Rufnummer in dringenden Fällen _____

Ansprechpartner in dringenden Fällen _____

Erklärung:

Hiermit melde/n ich/wir mein/unser Kind verbindlich zur Betreuung in der oben angekreuzten Gruppe an.

Die genaueren Bedingungen und Daten zur Teilnahme meines/unseres Kindes habe/n ich/wir dem beigefügten Informationsblatt entnommen und bin/sind damit einverstanden.

Dieser Anmeldung folgt die Übersendung des Betreuungsvertrags durch den Träger.

Mir ist bekannt, dass die Aufnahme in die Betreuungsgruppe erst rechtskräftig erfolgt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.

Mir/uns ist bekannt, dass bei Anmeldung zur OGGS/Übermittagsbetreuung die verbindliche Teilnahme (*nur ab 13:30 Uhr*) am Mittagessen Bestandteil des pädagogischen Konzeptes ist und dass dafür zusätzliche Kosten (*siehe Informationsblatt*) pro Mahlzeit entstehen. Diese Kosten werden mit dem Träger separat abgerechnet.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift/en _____

Betreuungstage und -zeiten

Das Betreuungsangebot gilt für die Schultage Montag bis Freitag jeweils von 11:30/12:30 Uhr - 16:30 Uhr. Bei einer Betreuung über 13:30 Uhr hinaus, ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich.

Betreuungsumfang

Das Betreuungsangebot umfasst:

- Betreuung nach der vierten Schulstunde bis zum Mittagessen (*Grundschulen*)
- Betreuung während des Mittagessens
- Aufsicht bei der Erledigung der Hausaufgaben
- anschließende Freizeitangebote (*Arbeitsgemeinschaften*).

Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot ist freiwillig. Die jeweilige Nutzung des Angebots für die Schülerin/den Schüler ist mit den Betreuungspersonen individuell festzulegen (Festlegung der zu nutzenden Wochentage, des jeweiligen Verlassens der Betreuung).

Versicherungsschutz

Bei der Betreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, insofern sind die teilnehmenden Kinder über die Schule gesetzlich unfallversichert.

Schulferien / schulfreie Tage

Die Übermittagsbetreuung ist grundsätzlich eingerichtet für die Tage, an denen Unterricht stattfindet.

Vor schulfreien Tagen wird der Betreuungsbedarf bei den Schülerinnen und Schülern abgefragt und ab einer Anzahl von fünf Schülern eine Betreuung auch an diesem schulfreien Tag angeboten.

Die Schulferien (*kostenpflichtiges Zusatzangebot zur Zeit nur für die Grundschulen, pro Tag 5,- EUR, davon 3,- EUR für das Mittagessen*) werden wie folgt betreut: Oster- und Herbstferien komplett, Sommerferien die letzten beiden Wochen, Pfingst- und Weihnachtsferien nicht.

Elternbeitrag

Für die Übermittagsbetreuung in der Schule zahlen die Eltern/Erziehungsberechtigten Monatsbeiträge. Dies sind auf 12 Monate aufgeteilte Anteile an den Jahresbetriebskosten. Die Beitragspflicht wird deshalb durch Schließungszeiten der Schulen (*Ferien*) nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdinghausen erhoben und sind per Einzugsverfahren zu entrichten. Die Einzugsermächtigung ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Betrag wird monatlich zum 15. vom angegebenen Konto eingezogen.

Die Höhe des Elternbeitrags entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt (*Rückseite*).

Laufzeit / Vertragsbeendigung

1) Der Vertrag wird abgeschlossen jeweils für das komplette Schuljahr 01.08. - 31.07. (*für das zweite Schulhalbjahr erst ab dem 01.02.*) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende gekündigt wird. Mit Verlassen der Schule ist der Vertrag beendet.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (z. B. *Wohnungswechsel in eine andere Stadt, längere Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt, hierbei ist ein Attest des Arztes erforderlich*). Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

2) Seitens des Trägers der Übermittagsbetreuung ist eine Kündigung möglich,

- wenn der Schüler/die Schülerin sich selbst, Mitschülerinnen/Mitschüler oder die Betreuungspersonen gefährdet,
- wenn die Schülerin/der Schüler länger als drei Wochen unentschuldig fehlt,
- wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Verzug kommen,
- wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung des Essensgeldes beim Träger in Verzug kommen.
- wenn aus zwingenden organisatorischen Gründen Veränderungen in der Organisation der Übermittagsbetreuung notwendig werden oder die Nachfrage soweit sinkt, dass nur durch eine Schließung der Übermittagsbetreuung reagiert werden kann.

Fehlzeiten des Schülers / der Schülerin

Sofern der Schüler/die Schülerin die Übermittagsbetreuung nicht besuchen kann (z. B. *Krankheit*), sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies bei der Schule/Übermittagsbetreuung unverzüglich zu melden.

Erläuterungen zur Festsetzung und zum Einzug von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule / der Übermittagsbetreuung

I. Offene Ganztagschule / Übermittagsbetreuung

Ihr Kind besucht eine Offene Ganztagschule/eine Übermittagsbetreuung in der Stadt Lüdinghausen. Hierfür ist von Ihnen gemäß der Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und der Übermittagsbetreuung für die Betreuung Ihres Kindes ein monatlicher Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Eltern/des Elternteils, bei denen/bei dem das Kind lebt.

Bei einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII treten die Pflegeeltern, soweit ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld gewährt wird, an die Stelle der Eltern.

Der Elternbeitrag ist ab dem Monat der Aufnahme in die Offene Ganztagschule/Übermittagsbetreuung an die Stadt Lüdinghausen zu zahlen. Diese Beitragspflicht bleibt auch während der Schließungszeiten der Einrichtung bestehen.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule/Übermittagsbetreuung, so wird dem/den Geschwisterkind/Geschwisterkindern ab der dritten Einkommensstufe eine Ermäßigung von 50 % gewährt (siehe Tabelle). Es verbleibt allerdings die Zahlungsverpflichtung (nur ab 13:30 Uhr) für das Mittagessen an den Verein „L-O-M-P e.V.“.

II. Verbindliche Erklärung zum Jahreseinkommen

Die „Verbindliche Erklärung zum Jahreseinkommen“ ist an die Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, zurückzusenden.

Dieser Erklärung sind Einkommensnachweise in Kopie beizufügen. Sofern Sie die Einkommensnachweise zurzeit nicht vorlegen können, sind diese unverzüglich nach Erhalt nachzureichen (z. B. Steuerbescheid).

Sollte Ihre Einkommenserklärung nicht vorliegen oder sollten Sie ihr Einkommen nicht nachweisen, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

III. Einkommensermittlung

Einkommen ist die Summe der gesamten positiven **Bruttoeinkünfte** der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Von den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit werden die durch das Finanzamt anerkannten Werbungskosten abgezogen. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzurechnen.

Folgende Einkünfte werden berücksichtigt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte

Ebenfalls sind anzurechnen:

öffentliche Leistungen für den Lebensunterhalt, z.B. Wohngeld, BAföG, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll.

steuerfreie Einkünfte z.B. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Abfindungen, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (= > 300,00 € Elterngeld sind monatlich anrechnungsfrei).

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen.

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben.

Verluste aus anderen Einkommensarten und Verluste des zusammen veranlagten Ehegatten dürfen nicht vom positiven Einkommen abgezogen werden.

Für das dritte und jedes weitere Kind kann ein Kinderfreibetrag (bis 31.12.2008 => 5.808,00 €; ab 01.01.2009 => 6.024,00 €) vom Einkommen abgezogen werden.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so sind diesem Einkommen 10 % hinzuzurechnen (z.B. Beamter, Richter, Soldat, Mandatsträger, Vorstandsmitglied von Aktiengesellschaften, GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer).

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im (Kalender) Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.

IV. Höhe der Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschule und Übermittagsbetreuung

Die Elternbeiträge werden nach folgender Staffelung festgesetzt:

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag für das 1. Kind	Elternbeitrag für das/die Geschwisterkinder
1	bis 15.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2	bis 25.000,00 EUR	30,00 EUR	0,00 EUR
3	bis 37.000,00 EUR	45,00 EUR	22,50 EUR
4	bis 49.000,00 EUR	65,00 EUR	32,50 EUR
5	bis 61.000,00 EUR	85,00 EUR	42,50 EUR
6	bis 73.000,00 EUR	100,00 EUR	50,00 EUR
7	über 73.000,00 EUR	120,00 EUR	60,00 EUR

Pflegeeltern zahlen den Elternbeitrag der 2. Stufe, es sei denn, das Einkommen liegt unter 15.000 €.

Kosten für die Verpflegung während der Betreuung sind jeweils an den an den Verein „L-O-M-P e.V.“ zu zahlen.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdinghausen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

V. Rechtsgrundlagen

Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe und der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen.